



Lausanne, Februar 2019

Informationsschreiben 2019-01 an alle unterstellten FZG Vorsorgeeinrichtungen

1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2018

a. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (Jahresrechnung inkl. Anhang, Bericht der Revisionsstelle und Stiftungsratsprotokoll) sind der ASSO innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2018 mit Abschluss 31. Dezember 2018 bis spätestens **30. Juni 2019**.

Die Vorsorgeeinrichtungen müssen ihre Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER 26 Rechnungslegungsempfehlungen vom 1. Januar 2014 erstellen und strukturieren.

b. Fristerstreckung

Eine Fristerstreckung von maximal drei Monate wird auf Gesuch hin gewährt. Dabei ist zwingend das Formular "Gesuch um Fristerstreckung" (abrufbar unter <https://www.as-so.ch/de/berufliche-vorsorge/formulare>) zu verwenden und das Gesuch **vor** Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen. **Wir machen den Stiftungsrat darauf aufmerksam, dass ab dem Berichtsjahr 2019, eine Fristerstreckung von maximal zwei Monate möglich wird.** Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt.

Die Gewährung der Fristerstreckung wird mit CHF 30.- auf Kosten der Vorsorgeeinrichtung in Rechnung gestellt.

c. Einzureichende Unterlagen

Vom Stiftungsrat einzureichen sind

- die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang);
- zwei ordnungsgemäss datierte und unterzeichnete originale Exemplare des Berichts der Revisionsstelle. Der Bericht der Revisionsstelle muss die Bilanz, die Betriebsrechnung und den Anhang enthalten. Das zweite Exemplar wird an die Steuerbehörden

weitergegeben. Die elektronisch unterzeichneten Berichte sind in Papierform als Farbkopie zu übermitteln;

- das Protokoll der Stiftungsratssitzung über die Genehmigung der Jahresrechnung. Protokolle sind vom Protokollführer sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterzeichnen;
- der jährliche Tätigkeitsbericht mit den Informationen über die Tätigkeiten der Stiftung und die wichtigsten vergangenen oder zukünftigen Ereignisse;
- der versicherungstechnische Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden und
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Im Fall einer Unterdeckung ist der Bericht der Revisionsstelle im Sinne des Artikels 35a BVV2 auszufüllen und der versicherungstechnische Bericht des zugelassenen Experten für die berufliche Vorsorge im Sinne des Artikels 41a BVV2 zu verfassen.

2. Weisungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)

Im Jahr 2018 hat die OAK BV nachfolgend aufgeführte **Weisungen** geändert bzw. neu erlassen:

a. Weisungen Nr. 03/2016 vom 20. Oktober 2016 betreffend Qualitätssicherung in der Revision nach BVG, Änderung vom 25. Oktober 2018

Die Anforderungen an die Weiterbildung des leitenden Revisors wurden angepasst und die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit von Weiterbildungsveranstaltungen ergänzt und präzisiert. Neu können interne Veranstaltungen von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen, welche die Anforderungen der Weisungen erfüllen, als Weiterbildung angerechnet werden (vgl. Ziff. 5.1 der Weisungen).

b. Weisungen Nr. 01/2012 vom 1. November 2012 betreffend Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge, Änderung vom 1. Juli 2018

Die Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge wurde aktualisiert und ergänzt. Neu enthalten die Weisungen Bestimmungen über die Offenlegung in der Jahresrechnung und die Unterschriftenregelung.

c. Weisungen Nr. 04/2013 vom 28. Oktober 2013 betreffend Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle, Änderung vom 9. März 2018

Die revidierten Weisungen der OAK BV sind am 1. April 2018 in Kraft getreten und gelten erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15. Dezember 2018 enden. Sie ersetzen die Weisungen W-04/2013 vom 26. Januar 2017.

d. Weisungen Nr. 01/2017 vom 24. Oktober 2017 betreffend Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge

Die Weisungen der OAK BV sind am 1. Januar 2018 in Kraft getreten und basieren weitgehend auf den bis dahin geltenden Weisungen des Bundesrates. Die neuen Weisungen führen die Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge, der Revisionsstelle und der Aufsichtsbehörde getrennt auf und bringen eine Klärung bezüglich des Vorgehens bei Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren Vorsorgewerken.

Sämtliche Weisungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website verfügbar <https://www.oak-bv.admin.ch/de/regulierung/weisungen/uebersicht/>

3. Allgemeine Hinweise

a. Reglemente / Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge

Neue oder geänderte Reglemente sind der ASSO nach deren Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Stiftungsratsbeschluss zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten.

Zum Vorsorgereglement sowie zum Rückstellungsreglement ist zusätzlich eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die jeweiligen Formulare sind abrufbar unter www.as-so.ch/prevoyance-professionnelle/formulaires.ch. Bei Sammeleinrichtungen ist für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 97, Rz 569 sowie die Fachrichtlinie FRP 7 der SKPE zu beachten. Diese Unterlagen sind der Aufsichtsbehörde zusammen mit den geänderten oder genehmigten Reglementen einzureichen.

Für 1e-Kassen ist die spezielle «1e-Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52e Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 1e BVV2)» der Aufsichtsbehörde einzureichen (Formular auf unserer Website verfügbar).

b. Wahl der Anlagestrategie (1e-Vorsorgepläne)

Die Reglemente (inkl. allfällige Einkaufstabellen) und Anlagestrategien von bereits bestehenden 1e-Stiftungen sind bis 31. Dezember 2019 an die neuen Gegebenheiten anzupassen (BVV2-Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. August 2017).

c. BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der BVG-Mindestzinssatz verbleibt per 1. Januar 2019 unverändert bei 1%. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2019 damit unverändert 2% (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 FZG).

d. Leistungsverbesserung

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren (Art. 46 Abs. 1 BVV2).

Als Leistungsverbesserung gilt insbesondere jede Verzinsung der Altersguthaben, die höher ist als der technische Zinssatz der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung.

e. Retrozessionen

Nach neuer Rechtsprechung (Bundesgerichtsentscheid vom 16. Juli 2017, BGE 143 III 348, 4A_508/2016) handelt es sich bei Drittvergütungen (Retrozessionen, Kick-backs, Courtagen etc.) nicht um periodische Leistungen, sondern um einzelne Ereignisse. Die Herausgabepflicht an den Auftraggeber unterliegt damit einer Verjährungsfrist von zehn Jahren. Die verantwortlichen Organe haben zu prüfen, ob nicht verjährte Herausgabeansprüche bestehen, auf die nicht rechtsgültig verzichtet wurde.

f Statistische Erhebung der OAK BV

Die OAK BV führt 2019 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2018 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis bis spätestens am 28. Februar 2019 zu erfassen. Allfällige Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

g Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g BVV2)

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV2). Die Meldung bei personellen Wechseln umfasst den Namen, die Funktion und die Zeichnungsberechtigung. Wir erachten eine kumulierte quartalsweise Meldung von personellen Wechseln als angemessen. Mit der Meldung von personellen Wechseln ist auch zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt (soweit erforderlich) erfolgt sind.

h. Meldung von Wechseln bei der Revisionsstelle bzw. beim Experten für berufliche Vorsorge

Die Revisionsstellen und Experten für berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV2).

i. Meldung Beitragsausstände

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die reglementarischen

Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV2). Die Meldung für Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstandes sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

4. Neuerungen per 1. Januar 2019

Technischer Referenzzinssatz

Die SKPE hat den technischen Referenzzinssatz per 30. September 2018 mit 2.0% , wie im 2017, ermittelt. Die Festlegung des technischen Referenzzinssatzes erfolgt nach den Regeln der entsprechenden Fachrichtlinie FRP 4 der SKPE. Es liegt in der Verantwortung des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung für die Bewertung der Verpflichtungen (laufende Renten und gegebenenfalls Rückstellungen) einen technischen Zinssatz entsprechend der Struktur und den spezifischen Merkmalen der Vorsorgeeinrichtung festzulegen. Dabei berücksichtigt das oberste Organ die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge (vgl. dazu auch www.skpe.ch).

Westschweizer BVG- und
Stiftungsaufsichtsbehörde

Dominique Favre
Direktor